

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte,
kreisangehörige Städte
über 20.000 Einwohnerinnen und
Einwohner

Landrätin und Landräte
als Kommunalaufsichtsbehörde
m.d. B. um Weiterleitung an die ihrer
Aufsicht unterstehenden Kommunen
per E-Mail

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 309 - 59871/2025
Meine Nachricht vom: /

Dirk Sievers
dirk.sievers@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3090
Telefax: +49 431 988614-3090

25. September 2025

Aufstellung der Haushaltspläne der Kommunen für das Haushaltsjahr 2026 (Haushaltserlass 2026)

1. Grundlagen kommunaler Haushaltspolitik

1.1 Kommunale Finanzsituation

Die Lage der öffentlichen Finanzen bleibt für viele Körperschaften herausfordernd. Unsichere internationale Rahmenbedingungen und die in den letzten Jahren schwache Konjunktur wirken sich aus. In den kommunalen Haushalten sind – deutschlandweit wie auch hier in Schleswig-Holstein – höhere Aufwendungen wie insbesondere die stark steigenden Sozialaufwendungen bei gleichzeitig lediglich moderaten Steuermehrerträgen prägend. Die Haushaltslage in den schleswig-holsteinischen Kommunen stellt sich im Bundesvergleich noch durchschnittlich etwas milder dar. Sie hat sich aber auch hierzulande nach den vorliegenden Jahresabschlüssen für das Jahr 2024 deutlich eingetrübt. Insbesondere die Kreise sowie die kreisfreien Städte mussten zumeist defizitäre Jahresabschlüsse aufstellen. Entsprechend scheint sich bei den Kreisen die dort weitestgehend vorhandene Liquidität deutlich reduziert zu haben. Der Aufwuchs des Bestandes an Kassenkrediten bei den kreisfreien Städten ist besorgniserregend. Bei den kreisangehörigen Gemeinden stellt sich die Lage heterogen dar.

Mit Blick auf die Zukunft lassen sich defizitäre Haushaltsplanungen bei den aktuellen

Rahmenbedingungen oft nicht vermeiden. Gleichzeitig sind alle Beteiligten gefordert, diese jedoch so weit es geht so zu begrenzen, dass zukünftig ein Haushaltsausgleich kurz- bis mittelfristig wieder erreicht wird und entstandene Defizite mit Überschüssen ausgeglichen werden können.

Vor diesem Hintergrund stehen das Land und auch die Kommunen vor grundsätzlich vergleichbaren Voraussetzungen. Alle müssen zum einen ihre Haushalte zusammenhalten und dafür auch konsolidieren. Zum anderen müssen alle weiter investieren, um den großen Transformationsaufgaben sowie neuen Bedrohungslagen zu begegnen.

Mit den Vereinbarungen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden vom [17. Juni 2025](#) und [15. Juli 2025](#) haben sich die kommunalen Landesverbände und die Landesregierung auf ein umfangreiches Paket zur Finanzierung kommunaler Investitionen verständigt, das insbesondere Planungssicherheit und Klarheit in zentralen Fragen schafft.

In den kommenden 12 Jahren stehen aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität 100 Milliarden Euro für Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen zur Verfügung. Der Anteil Schleswig-Holsteins daran beträgt nach Königsteiner Schlüssel rund 3,4 Milliarden Euro. Gemäß der vorgenannten Vereinbarung vom 17. Juni 2025 wird der Anteil, der Schleswig-Holstein gemäß dem Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKiFG) [-Bundesratsdrucksache 314/25 -](#) am Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zusteht, zwischen Kommunen und Land nach dem Schlüssel 62,5 Prozent (Kommunen)/37,5 Prozent (Land) aufgeteilt. Die nach Paragraph 9 LuKiFG zu schließende Vereinbarung zwischen Bund und Ländern befindet sich derzeit in der Abstimmung. Die kommunalen Landesverbände verständigen sich bis Ende des Jahres auf einen konkreten Verteilungsmaßstab des Kommunalanteils.

Eine ausführliche Darstellung zur Finanzsituation der schleswig-holsteinischen Kommunen ist dem [Bericht über die Finanzsituation der Kommunen vom 18. Februar 2025](#) zu entnehmen. Der nächste Bericht wird einen fortgeschriebenen Stand über die aktuelle Entwicklung der Finanzsituation geben.

1.2 Haushaltskonsolidierung

Angesichts der strukturellen Defizite bei den Kommunen gilt weiterhin, dass im Interesse der nachfolgenden Generationen der Vermeidung neuer Defizite beziehungsweise dem Abbau aufgelaufener Defizite eine hohe Priorität eingeräumt werden muss. Die Haushaltskonsolidierung sollte vorrangig durch eine Begrenzung des Anstiegs der Aufwendungen in der Ergebnisplanung erfolgen.

Etwaige zusätzliche Personalstellen wegen zusätzlicher neuer Aufgaben sollten auf das zwingend notwendige Maß beschränkt werden. Im Licht der Haushaltslage sollte auch geprüft werden, ob zum Beispiel durch neue Effizienzpotenziale der Personalbestand bei bereits erfolgten größeren Ausweitungen weiter stärker konzentriert werden kann. Ohnehin dürfte auch die demografische Entwicklung es erfordern, verstärkt Personalstellen zu konsolidieren.

Der [Haushaltskonsolidierungserlass vom 14. August 2025](#) soll eine Unterstützung und ein Angebot für Kommunen sein, die ihren Haushalt konsolidieren.

1.3 Gemeindehaushaltsrecht

Die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände haben im gemeinsamen Schulterschluss bereits frühzeitig auch aufgrund der Konsolidierungserfordernisse im Landeshaushalt in der gemeinsamen Klausurtagung am 5. und 6. September 2024 ein erstes Bürokratieabbauprogramm vereinbart.

Mit dem Gesetzentwurf eines Ersten Gesetzes zur Entlastung von Bürokratie in der Kommunal- und Landesverwaltung hat das Kabinett bereits einen Teil der zwischen Landesregierung und kommunalen Landesverbänden vereinbarten Maßnahmen auf gesetzlicher Ebene auf den Weg gebracht ([Landtagsdrucksache 20/3514](#)). Enthalten darin ist ein Baustein zur Flexibilisierung des kommunalen Haushaltsrechts. Die entsprechenden Umsetzungsvorschläge wurden gemeinsam in der Arbeitsgruppe Reform des Gemeindehaushaltsrechts entwickelt. Dabei geht es etwa um Fristen für Jahresabschlüsse und um Gesamtabschlüsse.

Untergesetzlich befinden sich die Entwürfe

- einer Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO),
- einer Änderung der Ausführungsanweisungen zur Gemeindehaushaltsverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines Haushaltsplanes der Gemeinden (AA GemHVO),
- einer Änderung der Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen (VV Kontenrahmen) und
- einer Änderung der Verwaltungsvorschriften über den Produktrahmen (VV Produktrahmen)

zurzeit im Beteiligungsverfahren und werden zeitnah veröffentlicht.

Es wäre grundsätzlich wünschenswert, wenn die Anpassungen der AA GemHVO sowie der VV Produktrahmen bzw. VV Kontenrahmen bereits im Haushaltsaufstellungsverfahren 2026 Berücksichtigung finden können. Aufgrund des späten Zeitpunkts der Veröffentlichungen wird dies jedoch nur im Ausnahmefall umsetzbar sein. Ein Tätigwerden der Kommunalaufsichtsbehörden im Rahmen der entsprechenden Genehmigungsverfahren erfolgt daher nicht. Bei der Veranschlagung von globalen Minderaufwendungen nach Paragraph 26 Absatz 1 Satz 3 GemHVO sind für die Aufstellungsverfahren für das Haushaltsjahr 2026 gegebenenfalls auch kreative Umsetzungslösungen denkbar, die ein nachträgliches Einpflegen von entsprechenden Festsetzungen in der Satzung und dem Ergebnisplan in die jeweilige Finanzsoftware vorsehen.

Aufgrund unerwartet hoher Besoldungsanpassungen waren in den Jahresabschlüssen für das Haushaltsjahr 2024 zum Teil enorme Abweichungen von den jeweiligen Haushaltsplanungen zu berücksichtigen. Um hieraus resultierende Missverständnisse zu begegnen, wurde kurzfristig der Runderlass zu § 24 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Gemeindehaushaltsverordnung – Pensions- und Beihilferückstellungen am 18. Juni 2025 heraus gegeben.

Dieser Runderlass wird zeitnah um weitere Informationen zum Umgang mit Pensions- und Beihilferückstellungen ergänzt fortgeschrieben. Zudem wird die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein dankenswerter Weise bereits für die

Haushaltsaufstellungsverfahren 2026 eine weitere Berechnung für die Kommunen zur Verfügung stellen. Zukünftig erfolgt eine weitere Datenübermittlung (neben der Ende Februar / Anfang März) regelmäßig Mitte des Jahres.

Für Haushaltsgenehmigungsverfahren das Haushaltsjahr 2026 (auch Nachtragshaushalte) betreffend ist das Vorliegen des Jahresabschlusses 2024 erforderlich. Ab dem nach Paragraph 44 Absatz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung genannten Zeitpunkt ist für alle Kommunen das Vorliegen des Jahresabschlusses 2024 erforderlich.

Bei Gemeinden, die noch nicht alle Jahresabschlüsse fristgerecht vorlegen konnten, ist einem entsprechenden Beschluss über die Haushaltssatzung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister regelmäßig gemäß Paragraph 43 der Gemeindeordnung (GO) zu widersprechen bzw. wird er regelmäßig durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gemäß Paragraph 123 GO zu beanstanden sein.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Nichtvorliegen zu den vorgenannten Zeitpunkten die Voraussetzungen nach Paragraph 84 Absatz 5, Paragraph 85 Absatz 6 sowie Paragraph 86 Absatz 4 GO nicht erfüllt sind. Über die bedingte aufsichtliche Duldung von Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet bei kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der Städte ab 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie bei Ämtern die Kommunalaufsichtsbehörde nach Zustimmung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport im Einzelfall. Ein möglichst frühzeitiger Austausch mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde wird in diesen Fällen dringend empfohlen.

1.4 Statistik der Jahresabschlüsse der doppisch buchenden kommunalen Kernhaushalte und deren doppisch buchender Extrahaushalte und sonstiger öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) Einheitliches Verzeichnis aller Statistiken des Bundes und der Länder (EVAS) 71812

Ab dem Kalenderjahr 2026 werden (für das Berichtsjahr 2025) erstmals die Jahresabschlüsse nach kommunal doppischem Rechnungswesen erhoben. Die Erhebung umfasst die Finanzrechnung, die Ergebnisrechnung sowie die Vermögensrechnung. Berichtspflichtig sind die Kernhaushalte der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände (Paragraph 3 Absatz 2 Nummer 1 b des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst – FPStatG) und kommunale Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) mit doppischen Rechnungswesen (Paragraph 3 Absatz 7 Nummer 2 FPStatG). Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein plant, die Erhebung des ersten Berichtsjahres 2025 im Juli 2026 zu starten. Die Meldung für die bisherige Jahresrechnungsstatistik (EVAS 71717) wird ab diesem Zeitpunkt durch den Erhebungsteil „Finanzrechnung“ des kommunal doppischen Jahresabschlusses ersetzt.

Alle drei Komponenten der „Doppischen Statistik“ sind jährlich über den Übermittlungsweg eStatistik.core zu melden. Die dafür notwendigen Liefervereinbarungen und Datensatzbeschreibungen sind über die öffentliche [Erhebungsdatenbank](#) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder unter der EVAS-Nummer 71812 abrufbar.

Bei der Übermittlung der Daten mittels eStatistic.core werden Prüfungen durchgeführt. Falls die Berichtsstellen-IDs (Berichtsstellennummern), die Produkt- und/oder Kontennummern nicht alle zulässig sind, wird die Datenübermittlung mit Fehlermeldung abgewiesen.

Dabei ist auch auf die korrekte Länge der Konten- und Produktnummern zu achten. Zudem sehen die Liefervereinbarungen für die Finanz- und Ergebnisrechnung zwingend vor, dass jedem Konto mindestens ein Produkt zugeordnet werden muss.

Die gültigen Berichtsstellen-IDs wurden den Auskunftspflichtigen mit dem Ingangsetzungsschreiben zur Jahresrechnungsstatistik per E-Mail am 21. Mai 2025 übermittelt. Die Amtsverwaltungen erhielten zusätzlich für ihre amtsangehörigen Gemeinden am 11. Juli 2025 ein gesondertes Schreiben.

Aus Gründen der Vollständigkeit und Konsistenz wurde der bisherige Erhebungskatalog der Finanzrechnung (Jahresrechnungsstatistik) um Ein- und Auszahlungen für fremde Finanzmittel (Konto 6721, Konto 7721), Kassenkredite (Konto 693x, Konto 793x) sowie Cash-Pooling (Konto 673, Konto 773) erweitert. Sofern Finanzvorfälle bei den eben genannten Sachverhalten keinem Produkt zugewiesen wurden, wird eine Zuordnung zum Produkt 612 (sonstige allgemeine Finanzwirtschaft) empfohlen.

1.5 Neuordnung der Finanzströme

Die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände haben am 6. September 2024 einen gemeinsamen Beschluss gefasst, die Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den Kommunen hinsichtlich ihrer Pauschalierungs- und Vereinfachungspotentiale zu überprüfen. Dabei sollen auch Eckpunkte für die künftige Ausgestaltung entwickelt werden. Aufwand im Bereich der Zuweisungen, Zuwendungen und Förderungen soll reduziert werden.

Ziel ist, dass sich die Kommunen stärker auf die Erfüllung der kommunalen Kern- und Fachaufgaben fokussieren können. Dies kann nur erreicht werden, wenn nicht nur lediglich Einzelthemen angepasst werden. Dabei ist man sich auch bewusst, dass bei einer stärkeren Pauschalisierung die Einzelfallgerechtigkeit nicht immer erreicht werden kann.

Die Neuordnung soll unter der Begleitung von externer wissenschaftlicher Expertise erfolgen. Für die Beauftragung wurde von Ende Juli bis Anfang September 2025 ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt. Aktuell erfolgt die Angebotsprüfung. Gutachterliche Ergebnisse sollen im August 2026 vorliegen. Bereits bis Ende 2026 soll die Neuordnung abgeschlossen werden.

2 Gemeindefinanzplanung

Auf der Grundlage der Prognosen zum Wirtschaftswachstum und zur Entwicklung des Steueraufkommens gemäß der Steuerschätzung im Mai 2025 wird den Gemeinden und Kreisen empfohlen, den Haushalten 2026 und den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungen 2027 bis 2029 die nachfolgenden Orientierungsdaten zugrunde zu legen. Die Steuerschätzung verfolgte auf Basis des geltenden Steuerrechts.

Auf Nummer 7.2 zum steuerlichen Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland (Investitionsbooster) und zum Steuerrechtsänderungsgesetz 2025 wird hingewiesen.

Erträge	2026	2027	2028	2029
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	Siehe Ziffer 3	+ 5	+ 4	+ 4
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Siehe Ziffer 4	+ 2	+ 2	+ 2
Gewerbesteuer (brutto)	Siehe Ziffer 5	Siehe Ziffer 5	Siehe Ziffer 5	Siehe Ziffer 5
Grundsteuer A*	0	0	0	0
Grundsteuer B*	+1	+ 1	+1	+ 1
Bedarfsunabhängige Zuweisungen gemäß Paragraph 32 FAG	Siehe Ziffer 6	+ 2	+ 3	+ 2
Schlüsselzuweisungen	Siehe Ziffer 7	+ 3	+ 4	+ 3

*Die Schätzung des Grundsteueraufkommens in den Jahren 2025 bis 2029 erfolgte auf Basis der bis zum Jahr 2024 geltenden Rechtslage, da über die finanziellen Auswirkungen der rechtlichen Ausgestaltung in den einzelnen Ländern infolge der Neuordnung ab 2025 noch keine hinreichenden statistischen Erkenntnisse vorliegen (Quelle:BMF-Monatsbericht Juni 2025).

In der nachfolgenden Tabelle wird erneut die Steigerungsrate bei den bereinigten Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit beziehungsweise Personalaufwendungen beim maßgeblichen Haushaltsjahr (hier: 2026) im Verhältnis gegenüber dem ist-Ergebnis des Vorvorjahres (hier: 2024) gesetzt. In den Jahren der mittelfristigen Planung bleibt es bei der bisherigen Betrachtungsweise (gegenüber Vorjahr).

Aufwendungen	2026	2027	2028	2029
Bereinigte Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Entwicklung in Prozent)	bis zu + 3,5 gegenüber Ist 2024	bis zu + 1,5 gegenüber dem Vorjahr	bis zu + 1,5 gegenüber dem Vorjahr	bis zu + 1,5 gegenüber dem Vorjahr
Personalaufwendungen gemäß Kontenplan (Entwicklung in Prozent)	bis zu + 5,0 gegenüber Ist 2024	bis zu + 1,5 gegenüber dem Vorjahr	bis zu 1,5 gegenüber dem Vorjahr	bis zu + 1,5 gegenüber dem Vorjahr

Unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten sind höhere Sozialaufwendungen nicht vollständig auszuschließen

3 Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, Einkommensteuer und am Zinsabschlag

Die Steuerschätzung vom Mai 2025 weist für das Jahr 2026 einen Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, der Einkommensteuer und am Zinsabschlag in Höhe von rund 1.850 Millionen Euro aus.

Bezüglich des steuerlichen Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland (Investitionsbooster) und zum Steuerrechtsänderungsgesetz 2025 wird auf Nummer 7.2 hingewiesen.

4 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das Jahr 2026 ist mit einem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in Höhe von rund 247 Millionen Euro auf Basis der Steuerschätzung vom Mai 2025 zu rechnen.

Bezüglich des steuerlichen Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland (Investitionsbooster) und zum Steuerrechtsänderungsgesetz 2025 wird auf Nummer 7.2 hingewiesen.

5 Gewerbesteuer

Die Entwicklung der Gewerbesteuer wird bei den einzelnen Gebietskörperschaften von unterschiedlichen Tendenzen geprägt. Aufgrund dieser örtlich zum Teil sehr unterschiedlichen Entwicklung wird – wie stets – empfohlen, auf Grundlage der jeweiligen Verhältnisse vor Ort eine sorgfältige eigene Schätzung für das Jahr 2026 und der nachfolgenden Jahre vorzunehmen.

Der Gewerbesteuerumlagesatz beträgt weiterhin 35,0 Prozent.

6 Bedarfsunabhängige Zuweisungen von bestimmten Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes an die Gemeinden nach Paragraph 32 FAG

Das Land erhält im Sinne des Paragraphen 32 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) auf Basis der Steuerschätzung vom Mai 2025 Umsatzsteuereinnahmen in Höhe von 748,6 Millionen Euro, an denen die Gemeinden mit 26 Prozent beteiligt werden. Demzufolge sind Zuweisungen in Höhe von 194,6 Millionen Euro für 2026 zu erwarten.

7 Kommunalen Finanzausgleich

7.1 Finanzausgleichsmasse 2026

Nach Paragraph 3 Absatz 2 FAG wird die Finanzausgleichsmasse für jedes Haushaltsjahr nach den Ansätzen im Landeshaushaltsplan festgesetzt. Im Nachgang zur Steuerschätzung vom Oktober 2025 wird die Landesregierung voraussichtlich am 19. November 2025 Änderungsvorschläge zum Haushaltsentwurf 2026 dem Landtag vorlegen, die in der Folge auch zu einer Anpassung der Finanzausgleichsmasse für 2026 führen werden.

Ausgehend von der Steuerschätzung vom Mai 2025 und bei gleichbleibender Rechtslage ist derzeit mit einer Finanzausgleichsmasse 2026 in Höhe von rund 2.436,6 Millionen Euro zu rechnen. Unter Berücksichtigung von Vorwegabzügen in Höhe von rund 261,8 Millionen Euro würden rund 2.174,8 Millionen Euro für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehen.

7.2 Berechnungsgrundlagen 2026

Die nachstehenden Berechnungsdaten wurden durch Prognoseberechnungen für den kommunalen Finanzausgleich ermittelt, zu denen folgende Hinweise gegeben werden:

- Die Berechnungen fußen auf
 - dem Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2025 unter Einbeziehung der zu berücksichtigenden Steuerrechtsänderungen nach Paragraph 3 Absatz 5 Satz 2 FAG,
 - den vorzunehmenden Kürzungen der Verbundgrundlage nach Paragraph 3 Absatz 2 Ziffer 1 FAG,
 - den gesonderten Zuführungen des Landes zur Erhöhung der Finanzausgleichsmasse (ÖPNV-Bildungsticket, Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen, Aufnahme und Integration, Breitbandkompetenzzentrum) nach Paragraph 3 Absatz 3 und 4 FAG,
 - der Verringerung der Finanzausgleichsmasse durch die Teilabrechnung des kommunalen Finanzausgleichs 2020 nach Paragraph 3 Absatz 7 FAG,
 - der Verringerung der Finanzausgleichsmasse durch die Abrechnung des kommunalen Finanzausgleichs 2024 nach Paragraph 3 Absatz 6 FAG,
 - der Verringerung der Finanzausgleichsmasse für den kommunalen Anteil an der Finanzierung der Wiederaufbaumaßnahmen infolge der Flutkatastrophe 2023 nach Paragraph 3 Absatz 9 FAG.

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Berechnungsgrundlagen das Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland (Investitionsbooster) und die gegenläufigen Kompensationen sowie der Entwurf des Steuerrechtsänderungsgesetzes 2025 (Bundratsdrucksache 474/25) nicht berücksichtigt sind.

Die zugrunde gelegten statistischen Daten zu den Realsteuern des Zeitraums vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 und zu den ermittelten Hebesätzen haben noch nicht das übliche Prüfverfahren durch das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (unter Einbindung der Gemeinde- sowie Rechnungsprüfungsämter) durchlaufen. Angesichts der Auswirkungen der Grundsteuerreform sind diese Angaben zum jetzigen Zeitpunkt zurückhaltender zu bewerten.

Die Prognoseberechnungen zum Finanzausgleich 2026 berücksichtigen bereits den derzeit im parlamentarischen Verfahren befindlichen Gesetzentwurf zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 5 des Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes 2026 - [Landtagsdrucksache 20/3501](#) -). Dies wird insbesondere an den folgenden Angaben zu den unterschiedlichen Nivellierungssätzen unter Berücksichtigung der Übergangsregelung hinsichtlich der Grundsteuerreform deutlich.

Zur Ermittlung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich bedarfstreibender Flächenlasten wurden die

Straßenkilometerangaben zum Stichtag 30. September 2024 zu Grunde gelegt, da die maßgeblichen Angaben zum Stichtag 30. September 2025 noch nicht vorliegen können.

7.2.1 Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden (Paragraphen 6 bis 11 FAG)

Nivellierungssätze, Grundbetrag und Flächenfaktor je Gemeindestraßenkilometer	in Prozent bzw. Euro
Nivellierungssatz Grundsteuer A für das Aufkommen des Zeitraums 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024	306,00 Prozent
Nivellierungssatz Grundsteuer A für das Aufkommen des Zeitraums 1. Januar 2025 bis 30. Juni 2025	317,00 Prozent
Nivellierungssatz Grundsteuer B für das Aufkommen des Zeitraums 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024	373,00 Prozent
Nivellierungssatz Grundsteuer B für das Aufkommen des Zeitraums 1. Januar 2025 bis 30. Juni 2025	421,00 Prozent
Nivellierungssatz Gewerbesteuer	316,00 Prozent
Grundbetrag	1.583,50 Euro
Flächenfaktor je Gemeindestraßenkilometer	4.330,00 Euro

7.2.2 Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte (Paragraphen 12 bis 14 FAG)

Grundbetrag, Kreisstraßenkilometer und Kreisumlagesatz				in Prozent bzw. Euro
einheitlicher Grundbetrag				690,00 Euro
Flächenfaktor je Kreisstraßenkilometer				17.000,00 Euro
Gewogener durchschnittlicher Kreisumlagesatz				30,12 Prozent
Kreise und Kreisfreie Städte in Schleswig-Holstein	Personen in Bedarfsgemeinschaften absolut	Personen in Bedarfsgemeinschaften je tausend Einwohnerinnen und Einwohner	Soziallastenmesszahl absolut	Soziallastenmesszahl je Einwohnerin und Einwohner
Flensburg	10.380	103	35.406.180	351
Kiel	29.334	111	100.058.274	379
Lübeck	22.571	100	76.989.681	340
Neumünster	8.790	105	29.982.690	358
Dithmarschen	10.027	71	34.202.097	244
Herzogtum	13.074	60	44.595.414	205

Lauenburg				
Nordfriesland	8.910	50	30.392.010	170
Ostholstein	9.977	47	34.031.547	162
Pinneberg	22.861	67	77.978.871	228
Plön	7.067	51	24.105.537	175
Rendsburg-Eckernförde	14.609	50	49.831.299	170
Schleswig-Flensburg	11.026	51	37.609.686	174
Segeberg	15.982	54	54.514.602	183
Steinburg	8.814	63	30.064.554	215
Stormarn	12.309	47	41.985.999	161
Schleswig-Holstein	205.731	66	701.748.441	226

7.2.3 Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte (Paragraph 15 FAG)

Oberzentren insgesamt	187.457.493 Euro
andere Zentrale Orte insgesamt	145.504.307 Euro
je Mittelzentrum (MZ)	3.597.132 Euro
je Mittelzentrum im Verdichtungsraum (MZ/VR)	2.158.272 Euro
je Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums (UZ/MZ)	2.158.272 Euro
je Unterzentrum ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums (UZ)	1.079.136 Euro
je Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums (StK I O/MZ)	1.079.136 Euro
je ländlicher Zentralort (LZO)	539.568 Euro
je Stadtrandkern I. Ordnung ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums (StK I O)	539.568 Euro
je Stadtrandkern II. Ordnung (StK II O)	269.784 Euro

7.3 Regelüberprüfung

Nach Paragraph 5 FAG wird die nächste Regelüberprüfung der Finanzausgleichsmasse und ihrer Verwendung im Jahr 2028 abgeschlossen, so dass die Ergebnisse zum Finanzausgleichsjahr 20230 umgesetzt werden können.

8. Erhebung von Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz

Aus aktuellem Anlass werden bezüglich der Erhebung von kommunalen Abgaben folgende Hinweise gegeben:

Beim Erlass, der Änderung oder der Aufhebung von Abgabensatzungen sind zusätzlich zu den Maßgaben des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) zu berücksichtigen. Es wird auf die Mindestinhalte von Abgabensatzungen und die Gültigkeitsdauer nach Paragraph 2 Absatz 1 KAG sowie darüber hinaus auf die Form- und Verfahrensvorschriften der Paragraphen 65 fortfolgende LVwG, Paragraph 4 GO sowie Paragraph 4 Kreisordnung hingewiesen.

Die Abgaben sind stets zu kalkulieren. Entsprechend der Art der Abgabe sind die Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten sowie gegebenenfalls Neben- oder Investitionskosten nachvollziehbar zu ermitteln und für zukünftige Abgabenperioden gewissenhaft zu schätzen.

Die Abgabekalkulation ist dem satzungsgebenden Organ ausnahmslos zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies beinhaltet mindestens ein Rechenwerk, dem nachvollziehbar die Abgabensätze sowie die getroffenen Ermessensentscheidungen zu entnehmen sind. Somit ist sichergestellt, dass sich der Satzungsgeber in einem demokratischen Willensbildungsprozess mit der Thematik auseinandergesetzt und sich die Kalkulation zu eigen gemacht hat. Dies ist zwingende Voraussetzung für einen rechtmäßigen Satzungsbeschluss. Abgabentatbestände, die nicht Teil einer Abgabe nach dem KAG sind, sind unverzüglich aus der Satzung zu entfernen.

Einen Kalkulationszeitraum schreibt aktuell einzig Paragraph 6 KAG vor, im Übrigen steht es im Ermessen des Satzungsgebers. Empfehlenswert ist dennoch, einen Zeitraum von maximal drei Jahren zu wählen. So ist gewährleistet, dass das Gebührenaufkommen noch kostendeckend oder in Höhe des ursprünglich beschlossenen Deckungsgrades erhoben wird und gleichzeitig wird die verwaltungstechnische Praktikabilität nicht aus dem Blick verloren.

Es wird empfohlen, von dynamischen Verweisungen in Satzungen Abstand zu nehmen. Obergerichtlich wurde die Zulässigkeit im Einzelfall bereits bejaht, dies jedoch nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen. Die Einschätzungsprärogative liegt jedoch auch hier beim Satzungsgeber.

Zuletzt wird empfohlen, in der Verwaltung eine regelmäßige „Normenprüfung“ zu installieren, um etwaige Fehler zeitnah zu eruieren und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten heilen zu können

9. Feuerschutzsteuer nach Paragraph 30 FAG

Nach der Steuerschätzung vom Mai 2025 sind für das Haushaltsjahr 2026 Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer in Höhe von rund 27,3 Millionen Euro zu erwarten.

Nach Abzug der in Paragraph 30 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 FAG zu erwartenden Ausgaben werden den Kreisen und kreisfreien Städten für das Jahr 2026 voraussichtlich Mittel in Höhe von rund 16,5 Millionen Euro zufließen.

10. Sirenenförderprogramm des Landes

Nach der [Richtlinie zur Förderung von Sirenen in Schleswig-Holstein](#) vom 10. September 2024 (Amtsblatt Schleswig-Holstein, Seite 1547) stehen bis zum Jahr 2030 jährlich rund 3,536 Millionen Euro, also insgesamt 23,2 Millionen Euro, zur Verfügung. Die Gesamtsumme wurde vorab anhand eines Verteilerschlüssels auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt, die diese in den kommenden Jahren beantragen können. Der Eigenanteil der Kommunen beträgt pro Sirene 10 Prozent; das Land übernimmt dementsprechend 90 Prozent.

11. Krankenhausförderung

Der Betrag nach Paragraph 12 Absatz 2 des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG) vom 10. Dezember 2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 1004), zuletzt geändert am 19. Juni 2024 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 458), wird für das Haushaltsjahr 2026 nach derzeitigem Stand 28,82 Euro betragen.

In diesem Betrag sind 20,10 Euro für Krankenhausbaumaßnahmen nach Paragraph 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d) des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2040)“ vom 16. Dezember 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 419), zuletzt *geändert* am 29. Januar 2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 17), enthalten. Der Landeszuschuss in Höhe von 3 Millionen Euro ist in diesem Betrag berücksichtigt.

Mit dem Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz vom 5. Dezember 2024 hat der Bundesgesetzgeber einen Krankenhaustransformationsfonds mit einer Laufzeit von 2026 bis 2035 und einem Volumen von 50 Milliarden Euro eingerichtet, um insbesondere Umstrukturierungsprozesse in den Krankenhäusern finanziell zu unterstützen. Aufgrund der Ko-Finanzierungserfordernisse werden deshalb, zusätzlich zur regulären Krankenhausfinanzierung, in den kommenden zehn Jahren weitere erhebliche Belastungen auch auf die Kreise und kreisfreien Städte zukommen. Das Land, der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und der Städteverband Schleswig-Holstein sind hierzu derzeit in der Feinabstimmung.

12. Schule

12.1 Ganztagsschulen und Betreuungsangebote in der Primarstufe

In der [Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden vom 17. Juni 2025](#) wird bezüglich des Ganztagsausbaus an Schulen festgehalten, dass das Land im Rahmen der derzeit gültigen Förderrichtlinie bis zu 85 Prozent der Investitionskosten aus dem Landesanteil des Sondervermögens übernimmt. Auch

wenn der jeweils betroffenen kommunalen Körperschaft noch kein förmlicher Fördermittelbescheid vorliegt, ist die Veranschlagungsreife für investive Einzahlungen aus Fördermitteln bezogen auf 85 Prozent der förderfähigen Kosten gemäß Richtlinie (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) nach § 10 Absatz 3 GemHVO im Rahmen von Haushaltsplanungen gegeben.

Die Verständigung umfasst weiterhin eine schrittweise Beteiligung des Landes an den Betriebskosten in Höhe von 75 Prozent ab 2026.

Weiterführende Informationen zur Ausgestaltung der Betriebskostenerstattung sind unter [Verlässlich den Ganztag planen](#) veröffentlicht.

Nähere Informationen, die Richtlinien zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe (Richtlinie Ganztag und Betreuung) sowie zur Umsetzung des Investitionsprogramms aufgrund von Finanzhilfen des Bundes und Mitteln des Landes Schleswig-Holstein zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) und die Antragsformulare zur Förderung nach der Richtlinie Ganztag und Betreuung werden vom Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur unter schleswig-holstein.de - Ganztagschule bereitgestellt. Das [Antragsformular für das Investitionsprogramm Ganztagsausbau](#) wird über die Investitionsbank Schleswig-Holstein bereitgestellt.

12.2 Schulsozialarbeit

Seit dem Schuljahr 2011/12 fördert das Land gemäß Paragraph 6 Absatz 6 Schulgesetz (SchulG) und dem „Orientierungsrahmen zur Förderung von Schulsozialarbeit“, der im Januar 2023 die „Leitlinien zur Förderung von Schulsozialarbeit“ abgelöst hat, Angebote der Schulsozialarbeit vorrangig an Grundschulen im Umfang von derzeit 4,6 Millionen Euro pro Jahr, um die Schulen bei der Erfüllung ihres pädagogischen Auftrages zu unterstützen.

Darüber hinaus werden jährlich 13,2 Millionen Euro zur Weiterleitung an die Schulträger gemäß Paragraph 33 Absatz 1 FAG zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2025 wurden zusätzlich 534.000 Euro (3 Prozent von 17,8 Millionen Euro) durch den Haushaltsgesetzgeber bewilligt, um auf die Tarifierhöhungen im kommunalen Bereich zu reagieren. Insgesamt sieht der Landeshaushalt damit mehr als 18 Millionen Euro im Jahr für Maßnahmen der Schulsozialarbeit vor, wobei diese Mittel vorrangig für Personalkosten einzusetzen sind.

Weitere Informationen zur Schulsozialarbeit sind zu finden unter schleswig-holstein.de – [Schulsozialarbeit](#).

12.3 Schulische Assistenz

Gemäß den „Eckpunkten zur Zielsetzung und den Aufgaben der Schulischen Assistenz“ gehört zu den prägenden Merkmalen einer inklusiven Schule die multiprofessionelle Ausstattung. Das Land hat deshalb ab dem Schuljahr 2015/16 an den Grundschulen eine Schulische Assistenz eingerichtet und stellt hierfür Mittel im Haushalt zur Verfügung. Die Schulische Assistenz zielt darauf ab, im Zusammenwirken mit anderen schulischen Unterstützungssystemen für alle Schülerinnen und Schüler die Lernbedingungen zu verbessern und die Lehrkräfte im Unterrichtsgeschehen zu entlasten. Informationen zum Thema sind unter schleswig-holstein.de - [Inklusive Schule - Schulische Assistenz](#) zusammengefasst.

Die Schulische Assistenz wurde 2019 wissenschaftlich evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation liegen vor und sind zum Teil bereits umgesetzt. So werden für die Fördermittel der Optionen 1 und 2 sowie für die Stellenzuweisungen der Option 3 seit dem Schuljahr 2022/23 die aktuellen Schülerzahlen zugrunde gelegt.

12.4 Digitalpakt Schule

Die Verhandlungen über den Digitalpakt Schule 2.0 (DPS 2.0) dauern zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieses Dokuments noch an. In dem aktuellen Koalitionsvertrag auf Bundesebene der regierungstragenden Fraktionen ist der Abschluss des DPS 2.0 jedoch ausdrücklich vorgesehen. In welcher Höhe hier eine Kofinanzierung durch kommunale Schulträger erforderlich wird, kann noch nicht beziffert werden. Bei der Aufstellung des Haushalts 2026 sollten die aktuellen Entwicklungen daher weiter in den Blick genommen werden.

12.5 Landesverordnung über die Umlage zur Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen (Urheberrechtsansprüche-AbgeltungsVO – UrhAbgVO)

Die gültigen Gesamtverträge sind unter [Urheberrecht an Schulen](#) zusammengestellt. Dort ist auch das jeweils für Schleswig-Holstein insgesamt zu leistende Entgelt ersichtlich.

12.6 Schullastenausgleich

Am 19. Juni 2024 beschloss der Landtag eine Änderung des Schulgesetzes. Hierdurch wird unter anderem die Berechnung der Schulkostenbeiträge im interkommunalen Schullastenausgleich grundlegend neu gefasst. In Paragraph 111 SchulG entfällt die bisherige Einteilung nach laufenden Kosten, den Verwaltungs- und Investitionskosten. Berücksichtigungsfähig sind weiterhin – abzüglich der erzielten Erträge – alle sächlichen und personellen Aufwendungen, die dem Schulträger für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Paragraph 48 SchulG entstehen. Die Berechnung erfolgt jedoch künftig vollständig nach Maßgabe des kommunalen Haushaltsrechts. Investitionen definieren sich somit nach den Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts und sind in Höhe ihres Nettoabschreibungsaufwands zu berücksichtigen. Außerplanmäßige Abschreibungen können grundsätzlich mit einbezogen werden. Zur Vermeidung von Kostensprüngen erfolgt bei außerplanmäßigen Abschreibungen eine Beschränkung auf 5 Prozent gemessen an den Abschreibungen des Vorjahres unter Berücksichtigung der Aktivierung des vorherigen Abrechnungsjahres.

Der gemäß Paragraph 111 Absatz 2 Satz 4 SchulG maßgebliche Zinssatz beträgt 2026 1,72 Prozent.

Ferner wird bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge für die berufsbildenden Schulen die Möglichkeit eröffnet, abweichend von Paragraph 112 Absatz 1 und 2 SchulG den Schulkostenbeitrag statt nach Schularten für eine berufsbildende Schule (auch in der Rechtsform des Regionalen Berufsbildungszentrums) einheitlich festzulegen.

Die Neuregelungen zum Schullastenausgleich sind zum 1. Januar 2025 in Kraft getreten.

Die Zusammenstellung von häufig gestellten Fragen (FAQ) zu den Neuregelungen des Schullastenausgleichs werden im 4. Quartal 2025 zur Verfügung gestellt.

13. Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II

13.1 Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß Paragraph 22 Absatz 1 SGB II (KdU)

Der Bund beteiligt sich auch im Jahr 2026 nach Paragraph 46 Absatz 5 bis 7 SGB II zweckgebunden mit 62,8 Prozent an den von den kommunalen SGB-II-Trägern (Kreise und kreisfreie Städte) in Schleswig-Holstein zu tragenden Kosten der Unterkunft (KdU).

13.2 Leistungen für Bildung und Teilhabe nach Paragraph 28 SGB II und Paragraph 6b BKKG (BuT)

Die oben genannte Bundesbeteiligung erhöht sich nach Paragraph 46 Absatz 8 SGB II um einen Prozentsatz. Dieser entspricht den Gesamtausgaben für die Leistungen nach Paragraph 28 SGB II sowie nach Paragraph 6b BKKG des abgeschlossenen Vorjahres, geteilt durch die Gesamtausgaben für die KdU des abgeschlossenen Vorjahres multipliziert mit 100.

Dieser Prozentsatz unterliegt der Revision gemäß Paragraph 46 Absatz 10 Nummer 1 SGB II. Der durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrats länderspezifisch festgelegte Wert beträgt für das Jahr 2025 für Schleswig-Holstein 8,7 Prozentpunkte und gilt auch vorläufig für 2026. Hiermit wurde ein System einer rückwirkenden Ist-Kosten-Abrechnung installiert. Für diese Mittel besteht eine Zweckbindung gemäß Paragraph 7 AG-SGB II/BKKG.

Von der Verordnungsermächtigung des Paragraph 7 Absatz 3 AG-SGB II/BKKG wird auch 2026 Gebrauch gemacht werden, um eine lastengerechte Mittelverteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte zu erreichen.

Nach Maßgabe des Paragraph 46 SGB II in Verbindung mit der BBFestV 2025 werden den Kreisen und kreisfreien Städten 2025 nach aktuellem Rechtsstand durchschnittlich vorläufig 71,5 Prozent der Gesamtausgaben ihrer KdU erstattet.

14. Finanzierung Frauenfacheinrichtungen

Im Haushaltsjahr 2026 stehen gemäß Paragraph 4 und 23 FAG insgesamt 12,362 Millionen Euro für Frauenfacheinrichtungen zur Verfügung.

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 13. Dezember 2024 finden die Paragraphen 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Schleswig-Holstein vom 29. Juni 1992 für die Veranschlagung und Gewährung von Schlüsselzuweisungen nach Absatz 1 sowie von Vorwegabzügen nach Absatz 2 keine Anwendung mehr.

Aus diesem Grund wurde zwischen dem Schleswig-holsteinischen Landkreistag, dem Städteverband Schleswig-Holstein, dem Schleswig-holsteinischen Gemeindetag und dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) eine Vereinbarung über die Art und Weise der Zuweisung der Vorwegabzüge zur Förderung der Frauenfacheinrichtungen in Schleswig-Holstein und deren Nachweisführung nach Paragraph 4 Absatz 3 FAG, die am 24. Juni 2025 unterzeichnet wurde.

Gemäß Ziffer 2.1 der Vereinbarung wurde nach Paragraph 23 Absatz 3 FAG zwischen dem MSJFSIG und den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten eine weitere Vereinbarung darüber geschlossen, dass das MSJFSIG das Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung des Nachweises der Verwendung übernimmt.

Weiterhin wurde sich gemäß Ziffer 7 der vorgenannten Vereinbarung darauf verständigt, dass die zum Stichtag 1. Januar 2025 kommunal finanzierten Frauenhausplätze mit 25 Prozent des Platzkostensatzes sowie eines möglichen Mietkostenzuschusses berücksichtigt werden. Im Jahr 2025 beläuft sich die Summe auf 168.624,50 Euro. Über die Mittelverteilung 2026, auch über die 25-Prozent-Finanzierung der kommunal finanzierten Frauenhausplätze, wird mit den kommunalen Landesverbänden gemäß der vorgenannten Vereinbarung bis zum 30. September 2025 ein Einvernehmen hergestellt.

15. Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Kriegsvertriebenen

Nach der Aufnahme von 10.138 Asylerstantragstellerinnen und Asylerstantragstellern im Jahr 2023 und 6.558 im Jahr 2024 ist der Zugang dieser Personengruppe auch im Jahr 2025 weiter rückläufig. Bis zum 30. Juni 2025 sind in Schleswig-Holstein 1.667 Asylerstantragstellerinnen und Asylerstantragsteller aufgenommen worden, das sind rund 50 Prozent weniger als im Vergleichszeitraum 2024. Dem stehen in den ersten sechs Monaten des Jahres 2025 insgesamt 1.654 Verteilungen (- 50,0 Prozent gegenüber Vergleichszeitraum 2024) des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge in die Kreise und kreisfreien Städte gegenüber.

Hinzu kommen noch 43.708 Kriegsvertriebene aus der Ukraine – Stand 27. Juli 2025 – laut Ausländerzentralregister (AZR), die seit Kriegsbeginn im Februar 2022 in Schleswig-Holstein Aufnahme gefunden haben. Die Zahlen aus dem AZR umfassen auch Umzüge, Ausreisen, Wegzüge und Zuzüge und bilden daher nicht den tatsächlichen Zugang ab. Diese Personengruppe hat seit Juni 2022 grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII. Der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung enthält jedoch einen Passus, nach dem Flüchtlinge mit Aufenthaltsrecht nach der Massenzustrom-Richtlinie, die nach dem 1. April 2025 eingereist sind, wieder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten sollen, sofern sie bedürftig sind. Hier gilt es die genaue Ausgestaltung der Neuregelung abzuwarten.

Das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) berichtet in seinen „Global Trends 2024“ von einem weiteren Anstieg der weltweiten Flüchtlingszahlen um rund 5 Prozent auf insgesamt 123,2 Millionen Menschen. Der Konflikte in der Ukraine, in Gaza sowie die zahlreichen weiteren Konfliktherde auf der Welt sorgen dafür, dass diese Zahl auch im Jahr 2025 weiter steigen dürfte.

Darüber hinaus bleibt noch der Hinweis auf die Vereinbarung zu Migration und Integration zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden vom Juli 2024, mit welcher die finanziellen Beziehungen zwischen dem Land und den Kommunen in den Jahren 2024 und 2025 geregelt wurden.

Seit 2025 werden die Mittel für die Kommunen auf Grundlage der vom Bund pro Asylerst-antragstellerin bzw. Asylerst-antragsteller ausgezahlten Pauschale berechnet. Die Pauschale des Bundes in Höhe von 7.500 Euro wird im Verhältnis 90 (Kommunen) zu 10 (Land) aufgeteilt (6.750 Euro je Zugewanderten an die Kommunen). Die Zuweisung entspricht jeweils der anteiligen jährlichen Pauschale, korrigiert um die Spitzabrechnung der tatsächlichen Anzahl der Zugewanderten des Vorjahres.

Das Land hat ab dem Jahr 2025 den Integrationsfestbetrag im FAG (Paragraph 21) um 2 Millionen Euro auf 13 Millionen Euro zugunsten der Kreise und kreisfreien Städte aufgestockt. Aus diesen Mitteln wird seit 2025 die dauerhafte Finanzierung der vorhandenen Stellen zur Koordinierung der Integration und Teilhabe (KIT-Stellen) in den Kommunen übernommen. Die Aufgabe und der bestehende Stellenumfang wurden in die Erläuterungen zu Paragraph 21 FAG aufgenommen.

Des Weiteren haben sich Land und Kommunen darauf geeinigt, dass das Standortkonzept des Landes sukzessive bis Ende 2027 in ein aktives (5.850 Plätze) und inaktives (1.740 Plätze) Konzept von insgesamt 7.590 Plätzen umgesetzt wird. Mit der Umsetzung dieses Konzeptes wurde bereits begonnen. Zudem hat sich das Land mit dem sogenannten Grundkompetenzscreening, das in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit bereits im Rahmen der Erstaufnahme in den Landesunterkünften mit Personen mit guter Bleibeperspektive durchgeführt wird, das Ziel gesetzt, eine integrationsorientierte Verteilung, insbesondere auch unter Berücksichtigung arbeitsmarktrelevanter Fähigkeiten der jeweiligen Person, bestmöglich umzusetzen. Personen hingegen, die eine schlechte Bleibeperspektive haben, werden nicht in die Kommunen verteilt, sondern werden bis zur Rückführung in den Landesunterkünften behalten, soweit es der bundesgesetzliche Rahmen (Paragraphen 47 fortfolgende Asylgesetz) zulässt. Das Land sichert zu, die vierwöchige Ankündigungsfrist zur Verteilung von Geflüchteten in die Kommunen beizubehalten.

Darüber hinaus sollen straffällig gewordene, ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer sowie ausreisepflichtige sogenannte „Gefährder“, also Personen, von denen eine Gefahr für andere Personen oder sonstige wichtige Rechtsgüter ausgeht, möglichst schnell in ihre Heimatländer zurückkehren müssen. Zur verbesserten Durchsetzung der Ausreisepflicht, zur Entlastung der Kommunen und zum verbesserten Schutz der Bevölkerung sollen diese Fälle ab 1. September 2025 aufenthaltsrechtlich zentral beim Land bearbeitet und von dort auch Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam beantragt werden. Das zu diesem Zwecke neu geschaffene Dezernat 34 wird mit 7 Planstellen voraussichtliche Personalkosten in Höhe von rund 603.000 Euro im Jahr verursachen. Die jährlichen Kosten für die in neuer Landeszuständigkeit durchgeführten Abschiebungen inklusive etwaigen Inhaftierungen, betragen voraussichtlich 1 Million Euro. Dieser Kostenaufwand bleibt den Kommunen aufgrund der Zentralisierung der Aufgaben beim Land erspart.

16. Finanzielle Auswirkungen des Landespflegegesetzes

Die Gesamtaufwendungen des Landes sowie der Kreise und kreisfreien Städte zur Durchführung des Landespflegegesetzes (LPflegeG) sind im Landeshaushaltsplan für das Jahr 2026 mit rund 64,1 Millionen Euro ausgewiesen. Von diesem Betrag entfallen rund 50,7 Millionen Euro auf Zuschüsse zu laufenden betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nach Paragraph 6 Absatz 3 und 4 LPflegeG (insbesondere Pflegewohngeld) sowie

rund 7,9 Millionen Euro auf Investitionskostenpauschalen an ambulante Pflegedienste nach Paragraph 6 Absatz 2 LPflegeG. Der auf die Kreise und kreisfreien Städte entfallende Finanzierungsanteil von 61 Prozent ist dafür zwingend bereitzustellen. Die übrige Veranschlagung von Haushaltsmitteln für Maßnahmen zur Verbesserung der pflegerischen Versorgungsstruktur, insbesondere für die Beteiligung der Kreise und kreisfreien Städte an Pflegestützpunkten, richtet sich nach den jeweils in Betracht kommenden Vorhaben nach Paragraph 7 LPflegeG unter Berücksichtigung des Haushaltsvorbehalts.

Aktuell tragen die Kommunen 61 Prozent der Kosten des Pflegewohngeldes. Das Land trägt 39 Prozent der Kosten. Die Kostenaufteilung ist historisch gewachsen und entspricht den ambulanten (Kommunen) und stationären (Land) Ausgaben für die Hilfe zur Pflege (HzP) vor der Einführung der Sozialen Pflegeversicherung. Von der HzP trägt das Land aktuell 100 Prozent. Da die Anspruchsvoraussetzungen für das Pflegewohngeld und HzP weitestgehend identisch sind, würde die Ausgaben für die HzP voraussichtlich um die Gesamtausgaben des Pflegewohngeldes (2023 – 37,917 Millionen Euro) steigen. Auch der aktuell von den Kommunen zu tragende Anteil von 61 Prozent (23,13 Millionen Euro) wäre vollständig vom Land zu tragen. Gespräche zwischen Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden zu dieser Thematik laufen.

17 Förderung der Kindertagesbetreuung

17.1 Förderung von Kompetenzteams Inklusion

Das Fördervorhaben ist mit einem strukturellen und damit dauerhaften jährlichen Finanzvolumen von 9,964 Millionen Euro hinterlegt.

Die Umsetzung erfolgt über die Richtlinie „Kompetenzteams Inklusion – Förderung der freien Träger und Kommunen zur Umsetzung von inklusiven Unterstützungsleistungen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ vom 5. September 2023 (Amtsblatt Schleswig-Holstein Seite 2255).

Da die aktuelle Richtlinie ausläuft und sie über den 31. Dezember 2025 hinaus verlängert werden soll, befindet sich aktuell ein entsprechender Entwurf für eine aktualisierte Förderrichtlinie mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2030 im Abstimmungsverfahren.

17.2 Finanzierungsbeiträge nach dem Standard-Qualitäts-Kosten-Modell – SQKM -(KiTaG)

Das Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) berücksichtigt durch die am 24. Juli 2025 beschlossene Gesetzesänderung die Einigung über den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 6. April 2025. Für den TVöD Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) sieht diese Tarifeinigung mit der Laufzeit vom Januar 2025 bis März 2027 eine Steigerung der Tabellenentgelte ab April 2025 um 3 Prozent, mindestens aber 110 Euro, und um weitere 2,8 Prozent ab Mai 2026, eine einheitliche Jahressonderzahlung von 85 Prozent ab 2026 sowie einen zusätzlichen Urlaubstag ab 2027 vor. Von der Tarifübernahme profitieren in letzter Instanz die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen und durch Anpassung der Kalkulationssystematik die Kindertagespflegepersonen im gleichen Maße im Rahmen der vorgesehenen Eingruppierungen.

Die ab dem 1. Januar 2025 erfolgte Umstellung auf den Anstellungsschlüssel sieht die Refinanzierung von unbesetzten Stellen nicht mehr vor, um an dieser Stelle von einer pauschalen Systematik zu einer passgenaueren Systematik überzugehen. In den ersten Monaten des Jahres 2025 hat sich gezeigt, dass die durchschnittliche Personalbudgetauslastung in der Förderung über der refinanzierten Personalbudgetauslastung liegt. Ab Januar 2026 wird die refinanzierte Personalbudgetauslastung mit 97,5 Prozent hinterlegt.

Die Sachkosten werden gegenüber dem Vorjahr um 2 Prozent dynamisiert und für das Betreuungsstundenwachstum ist ein gleitender Durchschnitt der Jahre 2023, 2024 und 2025 hinterlegt worden.

Die Differenz der Haushaltsansätze für 2025 und 2026 beträgt aufgrund der oben genannten Gründe über 40 Millionen Euro.

Für die weitere Feinsteuerung des Systems erfolgt die Überprüfung von zentralen Systemparametern im Rahmen des Monitorings nach Paragraph 58 KiTaG. Die ö. T. sind mit weiteren Prüfrechten gegenüber den Einrichtungsträgern ausgestattet worden, um die Effektivität und Effizienz des SQKM laufend optimieren zu können.

17.3 Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung

Das Land hat mit der Fachkräfte-Stärken-Strategie eine Reihe kurz-, mittel- und langfristiger Maßnahmen auf den Weg gebracht, um die Fachkräftegewinnung im Bereich der frühkindlichen Bildung und Betreuung zu unterstützen.

Um Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung zielgerichtet steuern zu können, fördert das Land zudem eine wissenschaftlich basierte Vorausberechnung zum Platz- und Fachkräftebedarf in den kommenden zehn Jahren in der Kindertagesbetreuung.

17.4 Investitionskostenzuschüsse für den Ausbau der Kindertagesbetreuung

Um den Ausbau der Kindertagesbetreuung zu unterstützen, stellt das Land Fördermittel für die erforderlichen Investitionen bereit. Das Land gewährt über das „Landesinvestitionsprogramm 2019 bis 2026“ insgesamt 90,97 Millionen Euro aus dem IMPULS-Programm für die Schaffung zusätzlicher KinderbetreuungsKapazitäten. Die Investitionsmaßnahmen sind bis zum 31. Dezember 2026 baulich abzuschließen. Die Verwendungsnachweisprüfung ist im Jahr 2027 von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vorzunehmen.

17.5 PerspektivKitas

Das Land fördert seit März 2025 50 Kindertageseinrichtungen in sozioökonomisch besonders belasteten Sozialräumen als PerspektivKitas. Diese verfügen über zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen, um in Kooperation mit einer PerspektivSchule Bildungs- und Teilhabechancen benachteiligter Kinder zu verbessern. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei neben der Kooperation von Kita und Schule auf sprachlicher Bildung. Geförderte Einrichtungen erhalten eine zusätzliche halbe Fachkraftstelle sowie 3.000 Euro zusätzliche Sachmittel.

18 Kosten anderer sozialgesetzlicher Leistungen

Das Land finanziert die Ausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX) zu einem trägerindividuellen, prozentualen Anteil. Zusätzlich erstattet das Land den Kreisen und kreisfreien Städten einen jährlichen Zuschlag als Anspruchsabgeltung für die von den Trägern der Jugendhilfe zu tragenden Kosten für die Freihaltung von Plätzen in Kindertagesstätten bei der Aufnahme von Kindern, welche heilpädagogische Leistungen nach dem SGB IX erhalten. Durch das Bundesteilhabegesetz bedingte Mehrausgaben werden durch die Anhebung des Landesanteils in der Eingliederungshilfe sowie durch die Finanzierung eines Mehrbelastungsausgleichs bei entsprechender Kostenentwicklung ausgeglichen. Für Leistungen der Eingliederungshilfe wurden in der mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2026 rund 968 Millionen Euro eingeplant. Das Land erstattet den örtlichen Trägern der Sozialhilfe nach dem Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) die Nettoausgaben für Leistungen der Sozialhilfe, die für die Wahrnehmung der vom überörtlichen auf die örtlichen Träger übertragenen Aufgaben entstehen. Dies beinhaltet auch die Ausgaben für den Sofortzuschlag nach Paragraph 145 SGB XII. Für Leistungen der Sozialhilfe wurden in der mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2026 rund 144,4 Millionen Euro eingeplant.

Das Land zahlt den Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe für die voraussichtlich von ihm zu finanzierenden Nettoausgaben monatliche Abschläge. Das MSJSIG gibt jedem Träger die Höhe der laufenden Abschlagszahlungen bekannt. Im Folgejahr erfolgt eine Abrechnung der Gesamtausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe. Ist der vom Land zu finanzierende Anteil höher als die Summe der Abschlagszahlungen, erfolgt eine Nachfinanzierung. Ist der Finanzierungsanteil niedriger als die Summe der Abschlagszahlungen, ist die Differenz an das Land zurückzuzahlen.

Es wird auf die Nachschiebeliste für 2026 hingewiesen, in der die exponentiellen Kostensteigerungen in der jüngeren Vergangenheit aufgegriffen und der Haushalt angepasst werden soll.

Mathias Nowotny